

**SATZUNG**

***über die Schülerbeförderung im Landkreis Wolfenbüttel***

Aufgrund der §§ 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365) in Verbindung mit § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 27. September 1993 (Nds. GVBl. 383), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 20.05.1996 (Nds. GVBl. S. 232), hat der Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 14. Juli 1997 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

***Anspruchsberechtigung***

- (1) Für die im Kreisgebiet wohnenden Kinder der Schulkindergärten und Schülerinnen und Schüler der Vorklassen sowie gemäß § 114 Abs. 1 S. 2 Nrn. 1 - 4 NSchG besteht ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule gemäß § 114 Abs. 3 NSchG bzw. auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Weg zur nächsten Schule, wenn der Schulweg die Mindestentfernung im Sinne von § 114 Abs. 2 S. 1 NSchG nach § 2 überschreitet. Für die obengenannten Personengruppen werden im weiteren nur die Bezeichnungen Schülerinnen und Schüler verwendet.
- (2) Der Landkreis Wolfenbüttel erstattet in sozialen Härtefällen die notwendigen Aufwendungen der Beförderung von Schülerinnen und Schülern kinderreicher Familien ab 3 schulpflichtigen Kindern, die allgemeinbildende oder berufsbildende Schulen des Sekundarbereichs II besuchen, nach folgenden Maßgaben:
  1. Es werden die den Betrag von monatlich 30,-- DM übersteigenden Kosten der Beförderung auf Antrag erstattet.
  2. Bemessungsgrundlage sind die Entgelte im öffentlichen Personennahverkehr.
  3. Die Entscheidung über einen Antrag obliegt endgültig dem Oberkreisdirektor.

Diese Regelung tritt außer Kraft, wenn auf andere Weise die Schülerbeförderung (z.B. durch Maßnahmen eines anderen Kostenträgers) sichergestellt ist.

- (3) Für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht der Anspruch gem. Abs. 1 unabhängig von der Mindestentfernung. Der Nachweis der Beförderungsbedürftigkeit hat grundsätzlich durch Vorlage eines ärztlichen Attestes zu erfolgen. Vom Träger der Schülerbeförderung kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (4) Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebietes des Trägers der Schülerbeförderung, ist die Verpflichtung nach Abs. 1 dieser Satzung auf die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg beschränkt, und zwar auf die Höhe der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis Wolfenbüttel bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat. Dies gilt nicht im Falle des Besuchs von Sonderschulen und Schulen, die Schülerinnen bzw. Schüler aufgrund der im Schulentwicklungsplan des Landkreises Wolfenbüttel aufgeführten Schulbezirkseinteilungen/Einzugsbereiche besuchen müssen bzw. dürfen.
- (5) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nur bei dem Besuch der nach dem Lehr- oder Stundenplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Hierzu gehören auch Betriebspraktika, wenn diese nach den Richtlinien zur Durchführung von Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen sowie für berufsbildende Schulen durchgeführt werden; Abs. 3 gilt entsprechend. Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen, Schulfesten u.ä. Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule zu den gewöhnlichen Schulanfangszeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln.

Fahrtkosten zum Schwimm-, Sport- und sonstigen Fachunterricht oder zu sonstigen Unterrichtsveranstaltungen sind Wege im internen Schulbetrieb und somit als Sachkosten vom Schulträger zu tragen und keine Schülerbeförderungskosten im Sinne von § 114 NSchG.

- (6) Für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis Wolfenbüttel bestimmten Beförderungsmittels besteht der Anspruch nur, wenn der kürzeste Weg zwischen den Haltestellen und der Wohnung der Schülerin oder des Schülers bzw. dem nächstgelegenen benutzbaren Hauseingang des Schulgebäudes der von der Schülerin oder dem Schüler besuchten Schule insgesamt die Mindestentfernung des § 2 überschreitet oder für den gesamten Schulweg in eine Richtung die zumutbare Schulwegzeit gemäß § 3 regelmäßig überschritten wird.

## § 2

### *Mindestentfernungen*

- (1) Die Schulwegmindestentfernung gemäß § 1 Abs. 1 beträgt
  - a) für Schülerinnen und Schüler

- der Vorklassen und Schulkindergärten innerhalb geschlossener Ortschaften mindestens 2 km und außerhalb geschlossener Ortschaften mindestens 1 km.
  - der 1. bis 4. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen innerhalb geschlossener Ortschaften mindestens 2 km und außerhalb geschlossener Ortschaften mindestens 1 km.
  - der 5. - 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen innerhalb geschlossener Ortschaften mindestens 3 km und außerhalb geschlossener Ortschaften mindestens 1 km.
  - der 11. und 12. Schuljahrgänge der Schulen für geistig Behinderte innerhalb geschlossener Ortschaften mindestens 3 km und außerhalb geschlossener Ortschaften mindestens 1 km.
- b) für Schülerinnen und Schüler des schulischen Berufsgrundbildungsjahres, des Berufsvorbereitungsjahres sowie der Klasse 1 derjenigen Berufsfachschulen, die nicht den Realschulabschluß voraussetzen, mindestens 4 km.

Unabhängig von den jeweiligen kommunalrechtlichen Grenzen zählt ein Schulweg zur geschlossenen Ortschaft, soweit zwei Ortschaften durch eine geschlossene Bebauung miteinander verbunden sind.

- (2) Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernungen ist der kürzeste Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin bzw. des Schülers bis zum nächstgelegenen benutzbaren Hauseingang des Schulgebäudes oder des entsprechenden Gebäudes. Soweit der Schülerin oder dem Schüler vom Träger der Schülerbeförderung ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung.
- (3) In besonders begründeten Ausnahmefällen übernimmt der Landkreis Wolfenbüttel auf Antrag unabhängig von der in Abs. 1 genannten Mindestentfernung die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn der Schulweg zu Fuß nach den objektiven Gegebenheiten für die Schülerin bzw. den Schüler besonders gefährlich oder ungeeignet ist. Dies gilt entsprechend für den Weg zur nächsten Haltestelle i.S. von § 1 Abs. 5.

Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren stellen keine Gefahren im Sinne dieser Bestimmung dar.

### § 3

#### *Zumutbare Schulwegzeiten*

Eine Überschreitung der gemäß § 114 Abs. 2 S. 2 NSchG zu berücksichtigenden Belastbarkeit einer Schülerin oder eines Schülers liegt grundsätzlich nicht vor, soweit folgende Schulwegzeiten nicht überschritten werden:

1. bei Schulformen gemäß § 5 Abs. 2 Ziffern 1a - f und i NSchG für Schülerinnen und Schüler
  - a) des Primarbereichs nicht mehr als 45 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung;
  - b) der übrigen Bereiche nicht mehr als 60 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung;
2. für Schülerinnen und Schüler des schulischen Berufsgrundbildungsjahres, des Berufsvorbereitungsjahres und der Berufsfachschulen gemäß § 114 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 NSchG nicht mehr als 90 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung.
3. Ziffern 1 und 2 gelten nicht
  - für Schülerinnen und Schüler an
    - a) Schulen mit besonderem Bildungsgang, der nicht regelmäßig in der für die Schülerin oder den Schüler nächsten Schule angeboten wird, in öffentlicher oder privater Trägerschaft,
    - b) Ersatzschulen im Sinne der §§ 142, 154 NSchG und Ergänzungsschulen im Sinne der §§ 160, 161 NSchG,
    - c) Schulen, deren Einzugsbereich das gesamte Kreisgebiet umfaßt,
    - d) Schulen, die nicht identisch sind mit den nach Schulbezirkseinteilung zu besuchenden Schulen und für deren Besuch gemäß § 63 Abs. 3 S. 4 NSchG oder gemäß § 137 NSchG eine Genehmigung von der Schulbehörde erteilt wurde,
    - e) Schulen, die als Folge eines nach § 63 Abs. 4 NSchG in Anspruch genommenen Wahlrechts besucht werden,
    - f) Schulen mit einem besonderen überregionalen Angebot.

## § 4

### *Wartezeiten*

(1) Folgende Wartezeiten sind den Schülerinnen und Schülern zuzumuten:

a) Wartezeiten nach Anfahrt am Schulstandort vor Unterrichtsbeginn:

- |  |            |
|--|------------|
| - für Schülerinnen und Schüler der Schulkindergärten<br>und Vorklassen   | 20 Minuten |
| - für Schülerinnen und Schüler der Sonderschulen<br>(mit Ausnahme der Sonderschulen für Lernhilfe)                           | 30 Minuten |
| - für Schülerinnen und Schüler des 1. bis 4. Schuljahrgangs<br>sowie Schülerinnen und Schüler der Sonderschulen f. Lernhilfe | 20 Minuten |
| - für Schülerinnen und Schüler des 5. und 6. Schuljahrgangs  | 30 Minuten |
| - für Schülerinnen und Schüler ab dem 7. Schuljahrgang   | 30 Minuten |

b) Wartezeiten auf Beförderungsmittel **nach** Unterrichtsschluß:

- für Schülerinnen und Schüler der Schulkindergärten und Vorklassen	30 Minuten
- für Schülerinnen und Schüler der Sonderschulen (mit Ausnahme der Sonderschulen für Lernhilfe)	30 Minuten
- für Schülerinnen und Schüler des 1. bis 4. Schuljahrgangs sowie Schülerinnen und Schüler der Sonderschulen f. Lernhilfe	20 Minuten
- für Schülerinnen und Schüler des 5. und 6. Schuljahrgangs	30 Minuten
- für Schülerinnen und Schüler ab dem 7. Schuljahrgang	30 Minuten

Soweit in Folge der Einführung der 5-Tage-Woche an den Schulen Nachmittagsunterricht eingerichtet wird, besteht nach der 7. sowie eventuell weiteren Stunden keine Wartezeitbegrenzung.

Die Wartezeit für umsteigende Schülerinnen und Schüler soll 15 Minuten nicht überschreiten.

- (2) Bei der Beförderung der Schülerinnen und Schüler im öffentlichen Personennahverkehr, bei dem der Einsatz der Verkehrsmittel zu fahrplanmäßig vorgegebenen Zeiten erfolgt, sind auch längere als die in Abs. 1 genannten Wartezeiten zumutbar, wenn eine Verlegung der fahrplanmäßig vorgegebenen Fahrzeiten vom Träger der Schülerbeförderung nicht erreicht werden kann oder aufgrund öffentlicher Interessen nicht zu vertreten ist.
- (3) Bei auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes. Dies gilt entsprechend für Beförderungen im Rahmen einer vom Landkreis Wolfenbüttel bereitgestellten Beförderungsleistung. Die zusätzlich entstehenden Wartezeiten sind keine Wartezeiten im Sinne von Abs. 1.

## § 5

### *Zu benutzendes Verkehrsmittel*

- (1) Die Schülerin bzw. der Schüler hat das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Die Beförderung wird - soweit möglich - im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs durchgeführt. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.
- (2) Auf Antrag kann zur Schülerbeförderung ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen gemäß § 6 eingesetzt werden, wenn
- a) die in §§ 3 und 4 genannten Schulweg- und Wartezeiten regelmäßig überschritten werden  
oder
- b) wenn Beförderungsmittel gemäß Abs. 1 nicht zur Verfügung stehen.

## § 6

### *Notwendige Aufwendungen*

- (1) Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei Benutzung des durch den Träger der Schülerbeförderung bestimmten Beförderungsmittels entstehen.

Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:

- bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife,
  - bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten privaten Pkw zusammen für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin bzw. eines Schülers ein Betrag von 0,75 DM je Entfernungskilometer, wenn und soweit die Fahrten zum Zweck der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Bei Mitnahme weiterer Schülerinnen und/oder Schüler erhöht sich dieser Betrag für jede Schülerin bzw. für jeden Schüler um 0,06 DM je Entfernungskilometer,
  - bei der Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin bzw. eines Schülers ein Betrag von 0,12 DM je Entfernungskilometer,
  - bei der vom Landkreis Wolfenbüttel genehmigten Benutzung eines besonderen Beförderungsmittels für vorübergehend oder dauernd behinderte Schülerinnen und Schüler die tatsächlich entstandenen notwendigen Kosten.
- (2) Bei nur einer (Hin- oder Rück-)Fahrt werden nur 50 % der Beträge nach Abs. 1 erstattet.

## § 7

### *Anträge auf Fahrtkostenerstattung*

- (1) Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis Wolfenbüttel geltend zu machen. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlußfrist, für die das Datum des Antragseingangs beim Landkreis Wolfenbüttel maßgeblich ist. Anträge, die nach dem 31. Oktober beim Landkreis Wolfenbüttel eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- (2) Bei Anträgen auf Fahrtkostenerstattung werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen nach § 6 für den Schulweg erstattet. Die Fahrbelege sind den Anträgen beizufügen.

§ 8

*Inkrafttreten*

Diese Satzung tritt am 28. August 1997 in Kraft.

Gleichzeitig treten der Beschluß des Kreistages vom 03.11.1980 i.d.F. der Beschlüsse des Kreistages vom 26.04.1982 und 20.10.1983 sowie die Beschlüsse des Kreisausschusses vom 08.12.1980, 08.10.1990 und 26.09.1994 außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 14. Juli 1997

*Landkreis Wolfenbüttel*

Der Oberkreisdirektor  
In Vertretung



Drake  
Landrat



Koch  
Erster Kreisrat

